

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
1	Stadt Ballenstedt		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
2	Stadt Thale		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
3	Verbandsgemeinde Vorharz	12.09.2022	Gegen das o. g. Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Dittfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
4	Stadt Harzgerode	22.09.2022	Für die Stadt Harzgerode sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche das o.g. Vorhaben tangieren.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
5	Landkreis Harz, Abfall / Bodenschutz (untere Abfallbehörde)	08.09.2022	Das o.g. Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Abfallrecht bearbeitet. Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben und unter Beachtung nachstehend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
			Hinweise:	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nicht B-Plan-relevant und betreffen vielmehr

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Gemäß § 3 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertraglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl.   Nr. 10) i.d.g.F. ist der Bauherr unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn.</p> <p>Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub nach den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.</p> <p>Anfallende Bauschuttabfälle sind nach den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.</p> <p>Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. B. Boden mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.</p> <p>Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung</p>	<p>Themen der Planung und Herstellung von Erschließungsanlagen, Versorgungsanlagen und von Hoch- und Tiefbauanlagen.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung — NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl.   S. 2298) i.d.g.F einzuhalten. Die Nachweise über die Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre aufzubewahren.</p>	
zu 5	Landkreis Harz, Untere Bodenschutzbehörde	08.09.2022	<p>Das Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Bodenschutzrecht bearbeitet. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: Im Altlastenkataster des Landkreises Harz ist für eine Teilfläche des Vorhabengebietes eine Altlastenverdachtsfläche, unter der Kennziffer 15 085 235 5 23123 - Mertik Werk   erfasst. Untersuchungen im Rahmen der Planung für die vorgesehene Wohnbebauung auf dem Flurstück 28, der Flur 29 sind bereits erfolgt. Im Ergebnis wurden die Prüfwerte der BBodSchV für Wohngebiete — Anhang 2 Nr. 1.4) eingehalten. Auch bei den vorher durchgeführten Boden- und Baugrunduntersuchungen wurden keine Überschreitungen (RsVminA) festgestellt. Die im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen.</p> <p>Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Fr.-</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Festsetzungen und die Begründung übernommen.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Tel.: 0 39 41/59 70 - 57 65 oder - 57 60) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Mitteilungspflicht bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß § 4 BBodSchG besteht die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen.</p>	
zu 5	Landkreis Harz, Ordnungsamt Kampfmittelbeseitigung/ Katastrophenschutz	08.09.2022	<p>Die angefragte Fläche (Flurstück 28 der Flur 29 Gemarkung Quedlinburg) wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse geprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art nicht ausgeschlossen werden können.	
zu 5	Landkreis Harz, Unterer Brandschutz	08.09.2022	<p>Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung &gt; 50m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z.B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Verkehrsflächen, insbesondere die Privatstraße, entsprechen den Vorgaben für die Feuerwehrfahrzeuge. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen.</p>	
			<p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel.: 03941 / 69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>
			<p>4. Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m<sup>3</sup>/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis*1) (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung*2 (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohmetz),</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß Arbeitsblatt W405 wie folgt sichergestellt:</p> <p><u>1. für MU1</u> Im Klopstockweg, unmittelbar vor MU1, befindet sich ein Hydrant (Fließdruck 1,5 bar, 1000). Dieser gewährleistet eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>kleinen</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 48 m<sup>2</sup>/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden. Diese 1. Entnahmestelle befindet sich innerhalb der geforderten Entfernung von 150 m. Eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>mittleren</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 96 m<sup>2</sup>/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden wird neben der vorgenannten 1. Entnahmestelle über zwei weitere Hydranten, vor Klopstockweg Nr. 10 bzw. im Kreuzungsbereich Klopstockweg/Bergstraße als 2. Entnahmestellen sichergestellt</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen*3 (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung*1 (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</p> <p>*1) Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</p> <p>*2) Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regewerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</p> <p>*3) Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit diese für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).</p>	<p>(Fließdruck 1,5 bar, 1000). Diese 2. Entnahmestellen befinden sich innerhalb der geforderten Entfernung von 300 m.</p> <p><u>2. für MU2 bis MU4</u>                  In der Bergstraße, im Bereich zwischen den Hausnummern 3 und 5, befindet sich ein Hydrant (Fließdruck 1,5 bar, 750). Dieser gewährleistet eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>kleinen</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 48 m<sup>2</sup>/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden. Diese 1. Entnahmestelle befindet sich innerhalb der geforderten Entfernung von 150 m.                  Eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>mittleren</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 96 m<sup>2</sup>/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden wird neben der vorgenannten 1. Entnahmestelle über einen zweiten Hydranten im Kreuzungsbereich Klopstockweg/Bergstraße als 2. Entnahmestelle sichergestellt (Fließdruck 1,5 bar, 1000). Diese 2. Entnahmestelle befindet sich innerhalb der geforderten Entfernung von 300 m.                  Die Entfernungsradien der 1. und 2. Entnahmestelle sind für MU2 bis MU4 im Planteil A dargestellt.</p> <p>Sollte sich durch die vorgesehene Bebauung eine große Gefahr der Brandausbreitung ergeben, obliegt die Sicherstellung des Objektschutzes dem Bauherren. Eventuelle Differenzen zum Leistungsvermögen der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Bereich Klopstockweg und Bergstraße sind im Rahmen der Bauantragsstellungen zu prüfen und durch geeignete ergänzende Entnahmestellen auf dem Baugrundstück in dem notwendigen Umfang auszugleichen, damit die</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>erforderlichen Löschwassermenge von ggf. mehr als 96m³/h (entsprechend Arbeitsblatt W405) im Rahmen des Objektschutzes gewährleistet sind.</p> <p>5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
zu 5	Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde (Abwasser)	08.9.2022	<p><b>Schmutzwasser:</b> Vorbemerkungen: Laut dem derzeit vorliegenden genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzept (SBK) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) ist das Grundstück als von der zentralen Abwasserentsorgung nicht befreit dargestellt. In den an das Grundstück angrenzenden Straßen befindet sich eine zentrale Schmutzwasserkanalisation. Laut Begründung zum B-Plan Nr. 40 ist der Schmutzwasserseitige Anschluss entweder direkt oder über einer private</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Erschließungsstraße vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der beabsichtigten Entsorgung des Schmutzwassers bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgender/de Hinweis(e) beachtet werden:</p> <p>Hinweis: Sollte für die Sicherung der schmutzwasserseitigen Erschließung des Plangebietes Grunddienstbarkeiten der Leitungen erforderlich werden, so ist die rechtliche Sicherung der geplanten Entsorgungsvariante zu gewährleisten. Somit ist innerhalb des Bebauungsplanverfahrens die Sicherung der Erschließung mittels eingetragener Grunddienstbarkeit nachzuweisen.</p>	
			<p><b>Niederschlagswasser</b> Vorbemerkungen: Laut dem derzeit vorliegenden Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) des ZVO befinden sich in den an das Plangebiet angrenzenden Straßen eine zentrale Niederschlagswasserkanalisation mit Nennweite DN 450 B.</p> <p>Laut Begründung zum B-Plan Nr. 40 soll das Regenwasser, welches auf den Grundstücken und der privaten Erschließungsstraße anfällt, auf den Grundstücken verbleiben und dort genutzt bzw. zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Der geplanten Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung kann nur zugestimmt werden, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Hinweis: - Der Grundstückseigentümer ist nach § 79bWG LSA</p>	<p>Die Hinweise für eine Genehmigungsfähigkeit der Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet so weit nicht die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", erfolgen. Der Nachweis der schadlosen Niederschlagsversickerung hat gemäß Begründung zum B-Plan über ein Bodengrundgutachten zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 des WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung / Zwischenspeicherung (z.B. mit Zisternen) des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt.</li> <li>- Sollte eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich sein, so ist ein Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des ZVO herzustellen. Sind in diesem Zusammenhang Grunddienstbarkeiten für Leitungen erforderlich, so ist die rechtliche Sicherung der dann geplanten Entsorgungsvariante zu gewährleisten.</li> <li>- Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser von nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (hier u.a. private Erschließungsstraße) in ein Gewässer (hier in das Grundwasser) ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen. Die Einleitung von Niederschlagswässern auf Wohngrundstücken in das</li> </ul>	

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Grundwasser zählt gemäß § 46 WHG und § 69 Abs. 1 WG LSA unter Gemeingebrauch und ist erlaubnisfrei.	
zu 5	Landkreis Harz, Gesundheitsamt	09.09.2022	Nach Kenntnisnahme und erfolgter Prüfung wird meinerseits folgende Einschätzung abgegeben: Aus der Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan.	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
			Hinweis: Die Errichtung neuer Trinkwasseranschlüsse hat unter Beachtung des Standes der Technik derart zu erfolgen, dass dem Eindringen von Krankheitserregern in das Leitungsnetz vorgebeugt wird. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Vor Einbindung neu verlegter Leitungen ist mittels Trinkwasserprobe gegenüber dem Gesundheitsamt nachzuweisen, dass die mikrobiologischen Parameter der der zum Zeitpunkt der Beprobung gültigen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) eingehalten werden. Die Berücksichtigung der einschlägigen technischen Regelwerke (DVGW, DIN, VDI) wird vorausgesetzt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.
zu 5	Landkreis Harz, Ordnungsamt	13.09.2022	Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde ist WES Quedlinburg. Es wird empfohlen, die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt in dieses Genehmigungsverfahren einzubeziehen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
zu 5	Landkreis Harz, Umweltamt (Forst)	07.09.2022	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
zu 5	Landkreis Harz, Umweltamt (Forst)	07.09.2022	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
zu 5	Landkreis Harz, Bildungsmanagement	20.09.2022	Gegen die vorgelegte Planung werden seitens der Schulentwicklungs- und Sportstättenplanung des Landkreises Harzes keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
zu 5	Landkreis Harz, Umweltamt (Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit)	21.09.2022	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan Bedenken entgegen.	Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
			<p>1. Begründung</p> <p>Im Punkt 5.1 der Begründung zum o.g. B-Plan wird dargestellt, dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, für die im Gebiet und seiner Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen entstehen. Diese Aussage ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu differenzieren.</p>	<p><u>Abwägung und Behandlung:</u></p> <p>1. Die das Plangebiet umgebende Bestandsbebauung ist auf Grund seiner baulichen und nutzungsmäßigen Durchmischung mit einem Mischgebiet vergleichbar. Gemäß der TA-Lärm gelten hierfür Schutzansprüche von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Werte der Umgebungsbebauung sind auch zukünftig anzusetzen und aus dem Plangebiet heraus einzuhalten. Demzufolge dürfen über den Geltungsbereich des</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Derzeit sind die Bestandsnutzungen am Klopstockweg aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Gemengelage zu bewerten. Damit sind als maximal zulässige Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten. Mit Festlegung des urbanen Gebietes (MU) wird für die am Klopstockweg befindlichen und in das Plangebiet aufgenommenen Bestandsgebäude der immissionsschutzrechtliche Bestandsschutz hinsichtlich zulässiger Lärmimmissionen verschlechtert, da im MU tagsüber ein um 3 dB(A) (zukünftig 63 dB(A)) höherer Immissionsrichtwert zulässig ist. Diese Verschlechterung der schalltechnischen Zumutbarkeit stellen erhebliche nachteilige Auswirkungen dar, die sich aus der beabsichtigten Planung ergeben. Sie sind im Rahmen der Planung darzustellen und zu bewerten. Die vorliegende Abwägung im Punkt 5.1. enthält dazu keine Aussagen. Eine fehlende Abwägung stellt einen relevanten Abwägungsfehler dar.</p> <p>Darüber hinaus wird auf § 42 BauGB hingewiesen, wonach sich aus der Verschlechterung des Bestandsschutzes durch die Überplanung der Bestandsgebäude ggf. ein Entschädigungsanspruch ergeben könnte. Dies sollte durch die Stadt geprüft werden.</p>	<p>Plangebietes hinaus keine Emissionswerte über 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht erzeugt werden. Die im Plangebiet zukünftig zulässige wohnfremde Nutzung hat diese Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten. Eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist hier nicht erforderlich. Die Einhaltung der Emissionsrichtwerte durch die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet sind ggf. in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) nachzuweisen.</p> <p>2. Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich in seinem westlichen und nordwestlichen Bereich auch auf vorhandene Bestandsbebauungen, die im MU1 zusammengefasst sind. MU1 ist auf Grund seiner baulichen und nutzungsmäßigen Durchmischung bisher mit einem Mischgebiet vergleichbar, für die gemäß der TA-Lärm Schutzansprüche von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht gelten. Eine Verschlechterung des Bestandsschutzes würde ggf. zu einem Entschädigungsanspruch führen. Es ist nicht das Ziel des Bebauungsplanes den Bestandsschutz innerhalb des MU1 aufzuheben und/oder Entschädigungsansprüche zu verursachen. Um den Bestandsschutz zu gewährleisten, werden für den Bereich des MU1 verminderte Schall-Emissions- oder Immissionswerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) festgesetzt. Die Verminderung der Schall-Emissions- oder Immissionswerte im MU1 führt zu keiner Beeinträchtigung oder Benachteiligung der MU2- bis MU4-bereiche im Geltungsbereich, da die Festsetzung der verminderten Schall-Emissions- oder Immissionswerte keinen heute bereits vorhandenen Rechten innerhalb der MU2- bis</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>2. Des Weiteren werden für das weitere Planverfahren die nachfolgenden Anmerkungen gegeben. Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet ein MU festgesetzt. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Zwar muss die Nutzungsmischung von Wohnen Gewerbe und sozialen, kulturellen und sonstigen Nutzungen nicht gleichwertig sein, alle 3 Nutzungsarten müssen jedoch eine das Gebiet städtebaulich mitprägende Funktion haben, so dass der gemischte Charakter des Gebietes insgesamt</p>	<p>MU4-bereiche entgegenstehen. Die Einhaltung der Schall-Immissions- und Emissionsrichtwerte durch die Nutzungen im MU1 ist ggf. in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) nachzuweisen.</p> <p>3. Für die Bereiche MU2- bis MU4 gelten die gemäß TA-Lärm zulässigen Schall-Immissionswerte für ein MU von 63 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Diese sind vollumfänglich innerhalb der Bereiche MU2 bis MU4 einzuhalten. Die durch die Bereiche MU2 bis MU4 einzuhaltenden Emissionswerte betragen gemäß den Ausführungen in den Pkt. 1. und 2. 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Einhaltung der Schall-Immissions- und Emissionsrichtwerte durch die zukünftigen Nutzungen innerhalb der MU2- bis MU4-bereiche ist ggf. in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) nachzuweisen.</p> <p>Es ist das Ziel des Bebauungsplanes Baurecht für ein urbanes Gebietes lt. § 6 a BauNVO herzustellen. Neben den bereits vorhandenen Nutzungen in Form von Wohnen und Gewerbe soll der Bebauungsplan auch weitere Nutzungsarten, wie soziale, kulturelle oder sonstige Einrichtungen ermöglichen. In der Fachliteratur wird die Thematik der Nutzungsarten innerhalb eines MU kontrovers diskutiert, da die gesetzlichen Formulierungen zweideutig sind. Letztlich ist es ein Thema im Rahmen von Bauantragstellungen, ob die beabsichtigten Bauungen im Einklang mit dem MU stehen. Dies ist kein Thema im Rahmen des B-Plan-Verfahrens. Die Formulierungen des § 6 BauGB wurden in</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>erhalten bleibt. Insofern müssen auch die untergewichtigen Nutzungen einen wahrnehmbaren Anteil umfassen. Aus der Begründung zum B-Plan geht an mehreren Stellen hervor, dass Wohnraum geschaffen werden soll (Pkt. 3.2, Pkt. 3.5 innere Erschließung, Pkt. 3.7 Festsetzung zur Bepflanzung). Seitens der Stadt ist sicherzustellen, dass die Zweckbestimmung des MU gewahrt bleibt und ein sog. „Etikettenschwindel“ verhindert wird, bei dem das MU nur festgelegt wird, um die höheren zulässigen Lärmpegel heranziehen zu können, tatsächlich aber die Planung eines faktischen Wohngebietes erfolgt.</p> <p>Es wäre ein Abwägungsfehler, wenn die Festsetzung des Gebietes mit geringerem immissionsschutzrechtlichem Schutzanspruch lediglich dazu dienen würde, eine Überschreitung der niedrigeren zulässigen Lärmpegel eines Wohngebietes zu vermeiden und einen weichen Übergang zu einer emittierenden Nachbarnutzung zu schaffen. Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 23.04.2009 (4 CN 5.07) ist es auch nicht möglich, aus der vorgefundenen Nutzung in der Umgebung eines Plangebietes die allgemeine Zweckbestimmung abzuleiten. Die nicht überplante Umgebung eines Baugebietes ist nach der Baunutzungs-verordnung für die Bestimmung des Gebietscharakters vielmehr unbeachtlich.</p>	<p>die Festsetzungen und in die Begründung übernommen, ohne eine Einschränkung vorzunehmen.</p>
				<p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
zu 5	Landkreis Harz, Investitionen und Bauen Stabsstelle Finanzen Dezernat IV Öffentlicher Personennahverkehr	10.10.2022	Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung Klopstockweg / Bergstraße“ der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten des Aufgabenträgers für den öffentlichen Personen-nahverkehr keine Hinweise.	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
zu 5	Landkreis Harz, Amt für Kreisstraßen	06.10.2022	Grundsätzlich bestehen unter Beachtung der nächstehenden Hinweise keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 40.	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
			<p>Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.</p> <p>Geplant ist die Errichtung von Wohngebäuden und die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die die Wohnnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin so muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die öffentlichen Gemeindestraßen „Klopstockweg“ und „Bergstraße“. Daher ist die äußere Erschließung gegeben. Die innere Erschließung ist über eine private Verkehrsfläche geplant. Die private Erschließungsstraße ist 5,50 m breit und hat eine Länge von etwa 68 m inkl. Wendehammer. Dieser ist so</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>dimensioniert, dass „2-achsige Müllfahrzeuge diesen befahren können.“ Weiterhin „wird die gesamte Fläche der privaten Erschließungsstraße (P) mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, Besucher, öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgungsunternehmen und – träger [...] in den betreffenden Grundbüchern belastet.“            Im Zuge dieser festgesetzten Privatstraße, ergehen folgende</p> <p>Hinweise:            - Die Regelungen des StrG LSA gelten nur für öffentliche Straßen            - Verantwortlich für den Bau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der privaten Verkehrsfläche ist/sind der/die privaten Eigentümer</p>	
zu 5	Landkreis Harz, Amt f. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	14.10.2022	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
zu 5	Landkreis Harz, Bauleitplanung / Bauplanungsrecht	13.10.2022	<p>Mit der vorliegenden Planung soll ein urbanes Gebiet MU festgesetzt werden. Die Bezeichnung „Wohnbebauung Klopstockweg/ Bergstraße“ lässt jedoch darauf schließen, dass mit der Planung hauptsächlich Wohnraum geschaffen werden soll. Dies wird unter anderem in Punkt 3.2 der Begründung zur Art</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Es ist das Ziel des Bebauungsplanes Baurecht für ein urbanes Gebietes lt. § 6 a BauNVO herzustellen. Neben den bereits vorhandenen Nutzungen in Form von Wohnen und Gewerbe soll der Bebauungsplan auch weitere Nutzungsarten, wie soziale, kulturelle oder sonstige Einrichtungen ermöglichen. In diesem Sinne wurde der</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>der baulichen Nutzung bestätigt.            Gemäß BauNVO dienen Urbane Gebiete nach 86a Abs. 1 Satz 1 „dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören“. Damit wird eine größere Vielfalt an Nutzungsmischungen ermöglicht, wobei im Gegensatz zum Mischgebiet nach § 6 BauNVO nun nicht mehr nur zwei, sondern drei Hauptnutzungsarten in dem Baugebiet bestehen sollen. Keine der Hauptnutzungsarten darf völlig verdrängt werden. Eine gleichgewichtige Mischung der genannten Nutzungsarten wird nicht verlangt, die Wohnnutzung kann in einem urbanen Gebiet überwiegen, jedoch müssen die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets und damit der Baugebietscharakter gewahrt bleiben. Somit muss neben dem Wohnen ein deutlich erkennbarer Anteil des Baugebiets den weiteren in der Regelung genannten Nutzungsarten (gewerblichen, sozialen, kulturellen und/oder anderen Nutzungen) vorbehalten bleiben.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der vorliegenden Planung das Planungsziel dahingehend noch einmal zu prüfen ist.</p>	<p>Planteil A und B sowie die Begründung zum B-Plan angepasst.            In der Fachliteratur wird die Thematik der Nutzungsarten innerhalb eines MU kontrovers diskutiert, da die gesetzlichen Formulierungen zweideutig sind. Letztlich ist es ein Thema im Rahmen von Bauantragstellungen ob mit der beabsichtigten Bebauung im Einklang mit dem MU stehen. Dies ist kein Thema im Rahmen des B-Plan-Verfahrens. Die Formulierungen des § 6 BauGB wurden in die Festsetzungen und in die Begründung übernommen, ohne eine Einschränkung vorzunehmen.</p>
			<p>Die Festsetzung zur Höhenentwicklung im: Baugebiet ist zu unbestimmt. Es wird sich auf die „Höhe der baulichen Anlagen“ bezogen. Es sollte genauer beschrieben werden, ob damit alle baulichen Anlagen, also auch Dachaufbauten (z.B. PV-Anlagen) gemeint sind oder ob der First eines Gebäudes die Oberkante (OK) darstellt. Weiterhin fehlt die Benennung eines konkreten Höhenbezugspunkts, von dem aus die 16 m Höhe zu</p>	<p>Die Festsetzungen wurden wie folgt angepasst:            Für das Baufeld MU1 wird die maximale Firsthöhe mit 13 m festgesetzt. Für die Baufelder MU2 und MU4 werden die maximalen Firsthöhen mit 16 m festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen sind die mittlere Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie, der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (§18 (1) BauNVO).</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			messen sind.	Dachaufbauten, die der Dachbegrünung dienen sowie PV- und Solar-Anlagen dürfen ausnahmsweise die festgesetzten Firsthöhen überschreiten.
			Es wird darauf hingewiesen, dass die um die Bestandsgebäude gezogenen Baufelder ggf. sehr einschränkend sein können. Sollen z.B. zukünftig zum Hof Balkonbauten o.ä. geplant werden, ist dafür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die überbaubare Grundstücksfläche überschritten werden muss.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es ist nicht Sinn des Planverfahrens vorhersehbare Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB zu provozieren. Vielmehr sollen erkennbare Konfliktpotenziale behandelt und konfliktminimierend geregelt werden. In diesem Sinne ist es zielführend, das Baufeld MU1 entlang des Klopstockweges auf 16,00m zu vergrößern. Dies orientiert sich an der vorhandenen Nachbarbebauung und damit können bauliche Erweiterungen auf den Hofseiten der Bestandsgebäude für z.B. Balkonaufbauten ohne Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes vorgenommen werden, sofern die Regelungen der §§ 17 und 19 der BauNVO nicht dagegenstehen.
			<p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn der Bebauungsplan auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht. Ansonsten bitte ich um die Zusendung von 2 Ausfertigungsexemplaren (ein Papierexemplar sowie ein digitales Exemplar der beglaubigten Satzung)</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
zu 5	Landkreis Harz, Untere Naturschutzbehörde	08.09.2022	<p>Grundsätzlich gibt es aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Die Festsetzungen der §§ 2 bis 5 könnten u.U. missverstanden werden. Daher wird nachfolgend dargestellt, wie die Festsetzungen von den Betroffenen wahrgenommen werden könnten und auf mögliche Fragestellungen hingewiesen.</p> <p>§ 2 In den Urbanen Gebieten ist die nicht überbaubare sowie die nicht überbaute Grundstücksfläche durch das Anpflanzen heimischer Bäume oder standortgerechter Obstbäume und heimischer Sträucher / Strauchhecken grünordnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Baumarten: Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Sandbirke (<i>Betula pendula</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>) Wahrnehmung: Allgemeine Hinweise/Regelungen</p> <p>§ 3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume mit Erhaltungsgebot sind unabhängig von ihrer Größe dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Wahrnehmung: Regelungen für die vorhandenen und zu erhaltenden Gehölze.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Benennung von Baumarten ist tatsächlich nur beispielgebend gemeint. Die wesentliche Festsetzung bezieht sich auf die Einschränkung „heimischer“ Bäume und Sträucher.</p> <p>Die Formulierung „Abgängig“ gilt für Bestandsbäume, die aus der Vegetation verschwinden. Zur besseren Verständlichkeit wurde in die Begründung eine Erläuterung eingefügt.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>§ 4 Je angefangene 200 m<sup>2</sup> neuversiegelter Grundstücksfläche des urbanen Gebietes ist von den künftigen Parzellenbesitzern mind. ein Laubbaum oder ein Obsthochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Qualität ist Stammumfang von 12-14 cm gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Wahrnehmung: Regelung i.S. eines Ausgleichs nach dem BauGB i.V.m. dem BNatSchG</p>	<p>Die Festsetzung stellt keinen Ausgleich nach dem BauGB i.V.m. dem BNatSchG dar. Um Irritationen zu vermeiden, wurde die Festsetzung zu den Festsetzungen des § 4 (vormals § 2) hinzugefügt.</p>
			<p>§ 5 Gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung ist nach § 8, Absatz 1 der Satzung Ersatz zu bringen, wenn Bäume gefällt werden. Die Menge der Ersatzpflanzungen ergibt sich aus den Regelungen des § 8, Abs. 3 der Baumschutzsatzung. Daraus ergibt sich eine Nachpflanzpflicht von 40 Bäumen. Da die Ersatzpflanzungen im Plangebiet nicht durchführbar sind, werden sie in Form einer Ausgleichszahlung abgegolten. Fragen: Bezieht sich diese Regelung lediglich auf die zu erhaltenden Gehölze, evtl. auf den § 3 der Festsetzungen des B-Planes? Bezieht sie sich u.U. auf alle Gehölze, auch auf die, welche einmal als „Ausgleich“ gepflanzt werden sollen?</p>	<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung durch den Eigentümer, die Bauland Projektentwicklung GmbH, zur Vorbereitung der geplanten Bebauung des Plangebietes und der Herstellung der inneren Erschließungsanlagen müssen im Plangebiet vorhandene Bäume gefällt werden. Der § 5 bezieht sich auf diese Ersatzpflanzungen.  Da dieser Sachverhalt abgeschlossen ist, wurde die Regelung aus den Festsetzungen entnommen und in der Begründung informativ angepasst.</p>
			<p>Eine Vereinfachung bzw. bessere Verständlichkeit wäre wie folgt möglich:  Nach § 2 wird der derzeitige § 4 an- oder sogar eingefügt. Falls sich die Regelung nach der Baumschutzsatzung nur auf die derzeit zu erhaltenden Gehölze beziehen sollte, könnte nach dem derzeitigen § 3 der § 5 an- oder sogar eingefügt werden.  Beispiel:</p>	<p>Die vorgeschlagenen Textbeispiele wurden zur Kenntnis genommen und tlw. in die Festsetzungen und in die Begründung übernommen.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>§ 2 In den Urbanen Gebieten ist die nicht überbaubare sowie die nicht überbaute Grundstücksfläche durch das Anpflanzen heimischer Bäume oder standortgerechter Obstbäume und heimischer Sträucher / Strauchhecken grünordnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 200 m<sup>2</sup> neuversiegelter Grundstücksfläche des urbanen Gebietes ist von den künftigen Parzellenbesitzern mind. ein Laubbaum oder ein Obsthochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Qualität ist Stammumfang von 12-14 cm gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden.</p> <p>Empfohlen werden folgende Baumarten: Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Sandbirke (<i>Betula pendula</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>).</p> <p>§ 3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume mit Erhaltungsgebot sind unabhängig von ihrer Größe dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung ist nach § 8, Absatz 1 der Satzung Ersatz zu bringen, wenn Bäume gefällt werden. Die Menge der Ersatzpflanzungen ergibt sich aus den Regelungen des § 8, Abs. 3 der Baumschutzsatzung. Daraus ergibt sich eine Nachpflanzpflicht von 40 Bäumen. Da die Ersatzpflanzungen im Plangebiet nicht durchführbar sind, werden sie in Form einer Ausgleichszahlung abgegolten.</p> <p>Besondere artenschutzrechtliche Konflikte sind im betroffenen Bereich grundsätzlich nicht zu erwarten. Im Übrigen können diese weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Rahmen der Erschließung und</p>	

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Bebauung zu entfernenden Gehölze außerhalb der artenschutzrechtlichen Sperrfrist (§ 39 BNatSchG) beseitigt werden.</p> <p>Sollten ältere Gehölze betroffen sein, wären diese vorab auf das Vorhandensein von Höhlen/größeren Rindenspalten u.ä. zu untersuchen. Sofern sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Nist-, Brut- und Lebensstätten besonders geschützter Tierarten ergeben sollten, wäre die weitere Verfahrensweise mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.</p>	
				<p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
6	Landesverwaltungsamt  Referat Bauwesen	13.09.2022	<p>1. Hinweis bzgl. nicht mehr aktueller Rechtsgrundlage § 47 VwGO Im Bekanntmachungstext wird auf eine mögliche Präklusion nach § 47 VwGO verwiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig wäre, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die die antragstellende Person im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wurde angepasst.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Dieser Hinweis entbehrt einer Rechtsgrundlage. Die Präklusion gem. § 47 Abs. 2 VwGO wurde bereits im Juni 2017 aufgehoben. Auf den § 47 VwGO ist somit nicht mehr hinzuweisen.</p>	
			<p>2. Umweltprüfung und § 13a BauGB                      Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann im Rahmen des beschleunigten Verfahrens verzichtet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen und sollte m.E. deutlicher in der Begründung dargelegt werden.                      Im Hinblick auf die Umweltbelange beim B-Plan-Verfahren wird der Standard der Abwägung jedoch nicht herabgesetzt. Die Gemeinde muss sich mit der gleichen Intensität mit den Umweltbelangen beschäftigen, als wenn sie das Regelverfahren und eine Umweltprüfung durchführen würde.                      Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen ermittelt und bewertet werden, soweit dies für die Abwägung von Bedeutung ist.                      Auch der Naturschutz muss in der Abwägung beachtet werden. Es ist zu prüfen, ob aufgrund anderer Abwägungsbelange Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Falls dies der Fall sein sollte, müssten geeignete Festsetzungen getroffen werden.                      Die gebündelte Darstellung der Umweltbelange (Natur, Landschaft und Umwelt) wird auch bei Bebauungsplänen nach § 13a BauGB empfohlen.</p>	<p>Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 3 BauGB nicht hinreichend berücksichtigt und betrachtet. Die Belange der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, geschützte Arten, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Fläche, Wasser und Grundwasser und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren naturräumlichen Grundlagen und Wechselwirkungen wurden nunmehr untersucht und in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>In der Bekanntmachung zur Beteiligung zu o.g. B-Plan nach § 3 Abs. 2 BauGB fehlt der Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB</p>	<p>Der Bekanntmachung fehlt der Hinweis auf § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, wonach das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Planungsgrundlagen ergeben sich</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>aufgestellt werden soll.</p> <p>3. Hinweis zu Rechtsgrundlagen in der Begründung Die in der Begründung unter Nr. 1.1 Rechtsgrundlagen angegebenen Rechtsgrundlagen entsprechen nicht den aktuell bekanntgemachten Rechtsgrundlagen, daher wird eine Aktualisierung dieser Angaben empfohlen.</p> <p>Weiterhin möchte ich Sie auf die LVWA-Arbeitshilfe und Rundverfügung des Referates 305 unter der Nr. 03-2022 vom 10.05.2022 zu „Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach 8 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB“ zur weiteren Verwendung hinweisen. Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>ausreichend und umfänglich aus dem zu bewertenden Entwurf des B-Planes und der Begründung.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen wurden an die aktuellen Bekanntmachungen angepasst.</p> <p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
7	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Halberstadt	25.08.2022	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer 1.Ordnung. Die Belange des LHW werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	05.09.2022	Keine Bedenken oder Anregungen; Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der künftigen Bebauung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
9	Regionale Planungsgemeinschaft „Harz“	07.09.2022	<p>Prinzipiell wird die Nutzung einer innerörtlichen Brachfläche aus Sicht der Raumordnung begrüßt. Im rechtskräftigen REPHarz ist für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ ausgewiesen. Hierzu erzeugt das Vorhaben keinen erkennbaren Konflikt.</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht unserem Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung*“ des REPHarz nicht entgegen.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan war dieser Bedarfsnachweis weiterer Wohnbauflächen, die über die geplante Ausweisung im F-Plan hinausgehen, nicht enthalten und ist nachzureichen. Erst dann kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Der Bedarfsnachweis für weitere Wohnbauflächen wurde anhand des Gutachtens der Welterbestadt Quedlinburg „Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen der EG Welterbestadt Quedlinburg, Mit den Ortsteilen Stadt Gernrode und Bad Suderode, 15-Jahres-Zeitraum (2018 – 2033)“ erbracht.</p> <p>Aufgrund der Änderung der Ziele des B-Planes von „Wohnbebauung“ zu „Urbanes Gebiet“ ist der Nachweis nunmehr von untergeordneter Bedeutung.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
zu 9	Regionale Planungsgemeinschaft „Harz“	27.09.2022	<p>Sehr geehrte Frau Bauer, ich habe mir die Unterlagen angesehen. Daraus geht hervor, dass in der Kernstadt Quedlinburg faktisch keine Wohnbauflächen in bestehenden baurechtlich gesicherten Gebieten mehr vorhanden sind. Dies rechtfertigt eine neue Baufläche in der angedachten Größenordnung. Im vorliegenden Einzelfall betrachte ich den Nachweis als erbracht. Für weitere, zukünftige Planungen wäre dieser Nachweis dann als Teil der Begründung vom Planer zu erbringen. Mit freundlichem Gruß Annette Eichmann Regionale Planungsgemeinschaft Harz</p>	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine weiteren abwägungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	20.09.2022	Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.	Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
zu 10	Abt. Bodendenkmalpflege	20.09.2022	Nach derzeitiger Einschätzung des LDA bestehen gegen das Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.	Die weitergehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso jure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) verankerte Wochenfrist bei in der Erde oder im Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 (1 und 2) und die Genehmigungspflicht nach § 14 (1) DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 (9) Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 159/02).</p> <p>Für den Fall des Zutagetretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach §14 (9) DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher und denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinns gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</p>	
zu 10	Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	24.10.2022	Wir haben die Planunterlage zum B-Plan Nr. 40 geprüft (s.a. Ref. Gartendenkmalpflege, Frau Tenzer vom	Im Zusammenhang mit der Statischen Sicherung der vorhandenen denkmalgeschützten Wohngebäude liegt

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>21.10.2022). Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die geplante Neubebauung /Verdichtung mit Wohnungsbau auf dem denkmalgeschützten Grundstück der ehem. Maschinen- und Armaturenfabrik Steinle &amp; Hartung (s.a. Klopstockweg 10-12) keine Bedenken.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Statische Sicherung des Westgiebels (s.a. Sockel- und Fundamentmauerwerk) des denkmalgeschützten Wohnhauses Klopstockweg 16, 18 und 20 (Arch.: Robert Riefenstahl, 1894/96), an welchem die Erschließungsstraße zum Wohngebiet unmittelbar entlanggeführt wird.</p>	<p>auch eine gleichlautende Stellungnahme der Fam. Anton, Eigentümer Klopstockweg 16 in 06484 Quedlinburg, vor.</p> <p>Die Außenkante des Gebäudes Klopstockweg 16 befindet sich ca. 90 cm von der Grundstücksgrenze entfernt. Die an der südwestlichen Grenze geplante Privatstraße ist auf Grund der notwendigen Rückenstütze des Bordes nochmals ca. 30 cm von der Grundstücksgrenze entfernt. Damit ergibt sich ein Gesamtabstand von ca. 1,20 m. Die Fundamente des Gebäudes werden nicht berührt. Konkrete Sicherungsmaßnahmen müssten vor Beginn der Erschließungsarbeiten geprüft und ggf. durchgeführt werden und sind kein Thema im Rahmen des B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Grundsätzlich ist es nicht das Ziel das denkmalgeschützte Wohnhaus Klopstockweg 16, 18 und 20 zu gefährden. Um eventuell vorhandenes Schadenspotenzial auf Grund der Herstellung und Nutzung der Erschließungsstraße vom Gebäude abzuhalten, wurde die innere Erschließungsstraße um 90 Grad gedreht und der Einmündungsbereich zur Bergstraße hin verlegt. Im Bereich der Bergstraße befindet sich keine denkmalgeschützte Bebauung mit Gefährdungspotenzial.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Statische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des denkmalgeschützten Wohnhauses Klopstockweg 16, 18 und 20 können sich nachgelagert im Rahmen der Bebauung des MU1 ergeben. Diese sind ggf. im Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) zu prüfen und festzulegen. Ein Hinweis hierauf wurde in die</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Zu der o.a. Planung haben Sie die BlmA mit E-Mail vom 24.08.2022 um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BlmA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BlmA am o.a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
12	Bundesnetzagentur			Es wurde keine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben.
13	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode			Es wurde keine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben.
14	Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg	27.10.2022	Sehr geehrte Frau Bauer, vielen Dank für das nette Gespräch! Ich habe zu Ihrer Baumaßnahme keine Einwände, und	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>wünsche viel Erfolg!                      Mit freundlichen Grüßen                      Tino Henschel                      kom. Ortswehrleiter Quedlinburg</p>	Bedenken.
15	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH			Es wurde keine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben.
16	Deutsche Telekom AG	21.09.2022	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine wesentliche Rolle.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bitten wir um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.</p> <p>Beantragungen von Hausanschlüssen ist telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro, Tel. 08003301903 oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a>, möglich.</p>	
17	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	15.09.2022	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwegungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	
18	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	26.08.2022	Keine FWV-Anlagen im Plangebiet	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwegungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
19	50Hertz Transmission GmbH	26.08.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwegungsrelevanten Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
20	Stadtwerke Quedlinburg	30.09.2022	<p>die Stadtwerke Quedlinburg GmbH haben keine Einwände / Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr.40 „Wohnbebauung Klopstockweg / Bergstraße“.</p> <p>Im geplanten Wohngebiet befinden sich keine versorgungstechnischen Einrichtungen der Gas - und Stromversorgung.</p>	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwegungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Planungen zur Veränderung des öffentlichen Gas - und Stromnetzes, die zur Erschließung des Wohngebietes erforderlich sind, müssen vor Erschließungsbeginn vertraglich mit der Stadtwerke Quedlinburg GmbH geregelt werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
21	Mitnetz Strom/Gas GmbH	16.09.2022	<p>Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen dieser Netzanlagen. Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen:  <a href="https://www.mitnetz-strom.de/online-services/planschachtscheinauskunft">https://www.mitnetz-strom.de/online-services/planschachtscheinauskunft</a>. Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
22	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	12.01.2023	Generell bestehen seitens des Zweckverbandes Ostharz keine Einwände gegen das Vorhaben.	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p><b>Schmutzwasser</b>                      Das Grundstück ist an zwei Seiten durch je einen Schmutzwasserkanal erschlossen. Die dort geplanten Gebäude können an diese beiden Kanäle angeschlossen werden. Mittig soll in einer Privatstraße ein Stück Schmutzwasserkanal einschl. der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse vom Investor errichtet werden. Dieser Schmutzwasserkanal soll nach Ausführung in der Begründung zum B-Plan an den Aufgabenträger ZVO übergeben und per Dienstbarkeit gesichert werden. Hier ist eine Abstimmung zur Herstellung des Schmutzwasserkanals erforderlich, damit die Vorgaben des ZVO berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Niederschlagswasser.</b>                      Sowohl in der Begründung zum B-Plan als auch in Planzeichnung ist angegeben, dass das Niederschlagswasser zurückgehalten werden soll. Dies begrüßen wir insofern, dass beide anliegenden Niederschlagswasserkanäle bereits hydraulisch überlastet sind und aus Sicht des ZVO keine weiteren Kapazitäten zur Aufnahme von Niederschlagswasser vorhanden sind. Dies gilt ebenso für das Niederschlagswasser, dass über die Flächen der Privatstraße abgeleitet wird. Auch hier ist eine geeignete Versickerungsmaßnahme vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Trinkwasser</b>                      Die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser kann über eine Erweiterung des Trinkwassernetzes sichergestellt werden. Anders als in Punkt 4 in der Begründung zum B-Plan vermerkt, ist der ZVO nicht verantwortlich, das Löschwasser aus dem Trinkwassernetz</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung wurde angepasst.                       Eine Stellungnahme zum Löschwasser aus dem Trinkwassernetz wurde vom zuständigen SG 2.2, Sachgebiet für Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe,</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>bereitzustellen. Die Vorhaltung Bereitstellung von Löschwasser liegt in den Händen der Kommune. Es ist der Feuerwehr gestattet, das Trinkwassernetz zum Zwecke der Löschwasserentnahme zu nutzen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die geforderte Löschwassermenge im Netz zur Verfügung steht.</p>	<p>Meldewesen, Standesamt der Welterbestadt Quedlinburg, eingeholt.</p>
			<p>Wir bitten um nachträgliche Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Es ist notwendig, dass zwischen dem Investor und dem ZVO eine Erschließungsvereinbarung inklusive der Regelung zur Herstellung und Übernahme der Anlagen geschlossen wird.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nicht B-Plan-relevant und betreffen vielmehr die Thematik der Erschließungsplanung und den Abschluss von Erschließungsverträgen mit der ZVO.</p>
23	Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR enwi	12.09.2022	<p>Die Unterlagen zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan wurden geprüft. Ich bitte meine nachfolgenden Ausführungen zu den im Begründungsentwurf unter den Punkten 3.5 Verkehrsflächen / innere Erschließung und 4. Ver- und Entsorgungsanlagen / Abfallbeseitigung dargestellten Wortlauten zu beachten.</p> <p>Unter der Berücksichtigung der Anforderungen an eine ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Plangebiet, möchte ich darauf hinweisen, dass im Plangebiet vorrangig dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge zum Einsatz kommen. Somit ist es notwendig, die Verkehrsflächen, hier insbesondere die Wendeanlage am Ende der Privatstraße, entgegen der mir vorliegenden Planungunterlagen, anzupassen. Folgende Rahmenbedingungen</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwegungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Dem dargestellten Sachverhalt der Stellungnahme wird grundsätzlich gefolgt. Um eine reibungslose Müllentsorgung zu gewährleisten, wurde im Einmündungsbereich der Privatstraße, unmittelbar an der Bergstraße ein Müllstandplatz angeordnet, auf dem die Mülltonnen durch die Anlieger der Privatstraße am Tage der Müllabfuhr bereitgestellt werden. Der private Müllstandplatz ist so dimensioniert, dass</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>bitte ich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mindestdurchmesser muss 20 m betragen, zuzüglich eines 1 m breiten störungsfreien Randes an den Außenseiten für Fahrzeugüberhänge.</li> <li>- An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.</li> <li>- Wendeanlagen haben einen Ausfahrtradius von mindestens 10 m aufzuweisen.</li> </ul> <p>Ich bitte weiterhin die Kurvenradien auf Höhe Klopstockweg / Zufahrt Privatstraße so zu dimensionieren, dass diese von dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen bis 30 t, konstruktionsbedingt Überhänge bis 4 m, ohne Rangieren durchfahren werden können.</p>	<p>gleichzeitig bis zu 4 Mülltonnen je Anlieger (4 Abfallbehälter = 2qm) bereitgestellt werden können. Durch die Anordnung des privaten Müllstandplatzes unmittelbar an der Bergstraße entfällt die Nutzung der Privatstraße durch die Entsorgungsfahrzeuge. Damit ist die Wendeanlage am Ende der Privatstraße mit einem Durchmesser von 16 m ausreichend dimensioniert. Der Flächen des Wendehammers ist für Fahrzeuge bis 9,00 m Länge ausreichend.</p> <p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
24	e on Avacon			Es wurde keine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben.
25	envia Verteilnetz GmbH			Es wurde keine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben.

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
26	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	22.09.2022	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	Aus der Stellungnahme ergeben sich abwegungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.
			Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Aus der Stellungnahme ergeben sich abwegungsrelevante Hinweise, Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.  Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 3 BauGB nicht hinreichend berücksichtigt und betrachtet. Die Belange der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, geschützte Arten, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Fläche, Wasser und Grundwasser und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren naturräumlichen Grundlagen und Wechselwirkungen wurden nunmehr untersucht und in die Begründung und Festsetzungen aufgenommen.
				<u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.
27	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  Referat Wasser	06.10.2022	Ich teile Ihnen mit, dass durch den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung Klopstockweg/Bergstraße“ der Stadt Quedlinburg keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwegungsrelevanten Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Es sind Ersatzpflanzungen geplant. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
28	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  Referat Immissions-schutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Um-weltverträglichkeitsprüfun-gen	12.10.2022	<p>Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde ist darauf hinzuweisen, dass sich das Plangebiet in einer typischen Gemengelage befindet, so dass umliegende gewerbliche Nutzungen sowie Verkehrsstrassen zu Im-missionen auf dem Gebiet des Bebauungsplanes führen können.</p> <p>Daher wurde in Abstimmung mit der Unteren Immissi-onsschutzbehörde eine Schallimmissionsprognose er-arbeitet, um sicherzustellen, dass schädliche Umwelt-einwirkungen im Bebauungsplangebiet vermieden wer-den. Unter der Annahme von flächenbezogenen Schall-leistungspegeln für die gewerblichen Nutzungen im Klopstockweg kommt der Schallgutachter zu dem Er-gebnis, dass die Immissionsrichtwerte für Urbane Ge-biete, bezogen auf den Gewerbelärm eingehalten wer-den. Die Prüfung und Bewertung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sollte durch die Un-tere Immissionsschutzbehörde vorgenommen werden, da dort auch die entsprechenden Vorabgespräche durch-geführt worden sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte ggf. auch noch geprüft werden, ob sich mögliche Verkehrsemissionen aus dem Klopstockweg und der Bergstraße im Plangebiet auswir-ken können.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Bezugnehmend auf die möglichen Verkehrsemissionen wird auf die Stellungnahme des Gutachters ECO-Akus-tik vom 07.03.2023 verwiesen, welches als Anlage zum Abwägungskatalog beiliegt.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Bestandsbebauung entlang beider öffentlichen Verkehrswege mit einem</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>Schutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebietes, in Verbindung mit der im Plangebiet auszuweisenden Nutzungsart Urbanes Gebiet, sind aus gutachterlicher Sicht keine negativen Auswirkungen durch Schall-Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrs zu erwarten.</p> <p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
29	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	11.10.2022	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 24. August 2022 die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung Klopstockweg/Bergstraße" der Welterbestadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung zu.</p> <p>Zielstellung der vorgelegten Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines innerstädtischen urbanen Gebietes für die Errichtung von Wohngebäuden und Unterbringung von Gewerbebetrieben, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, zu schaffen. Im MU1 und MU2 ist eine Bebauung (entsprechend vorhandener Bebauung) von 2-3</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwegungsrelevante Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>bzw. 4 Geschossen und im MU3 die Errichtung von ca. 7 WE (EFH/ZFH) geplant. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes hat eine Größe von 8.956 m<sup>2</sup>.</p> <p>Im rechtswirksamen FNP ist das Plangebiet als Mischgebiet ausgewiesen. Der FNP wird auf dem Wege der Berichtigung als urbanes Gebiet angepasst.</p> <p>Hinweis: Die Stadt Quedlinburg hat den FNP neu aufgestellt, eine landesplanerische Stellungnahme wurde am 02.02.2022 dazu abgegeben. Dieses Gebiet wurde auch darin als Mischgebiet festgelegt.</p>	
			<p>Weiterhin sind die Rechtsgrundlagen dem aktuellen Stand anzupassen ((Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 seine Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht).</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen wurden an die aktuellen Bekanntmachungen angepasst.</p>
			<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung Klopstockweg/Bergstraße" der Welterbestadt Quedlinburg aufgrund der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	
				<p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				berücksichtigt.
30	Einwender 1	11.10.2022	<p><b>Vorbemerkungen</b></p> <p>Unsere Mandantin ist Betreiberin einer 1865 gegründeten Walzengießerei und eines Hartgusswerkes, das sich nördlich des Plangebietes befindet. Sie produziert in denkmalgeschützten Gebäuden —wie in der Stadt Quedlinburg allgemein bekannt —Walzen in hoher Qualität, die weltweit exportiert werden. Die Walzen werden wiederum in anderen Produktionsanlagen verschiedenster Art verwendet, sind also ein entscheidendes Vorprodukt für den Maschinenbau. Sie verfügt für die emittierenden Anlagen in ihrem Betrieb immissionschutzrechtliche Genehmigungen. Das Betriebsgelände liegt nördlich des Plangebietes auf der nordöstlichen Seite des Klopstockweges. Der Betrieb unserer Mandantin - wie schon erwähnt - seit 1865 an diesem Standort ansässig.</p> <p><b>Bewertung des Bebauungsplans / Einwände</b></p> <p>Wir begrüßen den Inhalt des Bebauungsplans hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzungen. Die Festsetzung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO ist rechtmäßig und sinnvoll; insbesondere ist der gewählte Planumgriff zu begrüßen. Die Festsetzung des urbanen Gebiets erfolgt im Einklang des Typenzwanges nach § 9 I Nr. 1 BauGB und erfüllt die nach § 1 III BauGB notwendige Voraussetzung der Erforderlichkeit.</p> <p>Folgende Punkte sind jedoch zu kritisieren:</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwägungsrelevante Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Es ist das Ziel des Bebauungsplanes Baurecht für ein urbanes Gebietes lt. § 6 a BauNVO herzustellen. Neben den bereits vorhandenen Nutzungen in Form von Wohnen und Gewerbe soll der Bebauungsplan auch weitere Nutzungsarten, wie soziale, kulturelle oder sonstige Einrichtungen ermöglichen.</p> <p>In der Fachliteratur wird die Thematik der Nutzungsarten innerhalb eines MU kontrovers diskutiert, da die gesetzlichen Formulierungen zweideutig sind. Letztlich ist es ein Thema im Rahmen von Bauantragstellungen ob mit</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>— Die Festsetzungen des Bebauungsplans umfassen alle drei nach § 6a I BauNVO für ein urbanes Gebiet notwendigen Nutzungstypen der Wohnnutzung, der gewerblichen Nutzung und der Nutzung durch soziale, kulturelle oder sonstige Einrichtungen. Ziff. 3.2 der Planbegründung, wonach der Bebauungsplan der weiteren Errichtung von Wohnraum dient, ist deswegen zu kurzgefasst. Auch wenn diese Nutzungstypen im Verhältnis untereinander gemäß § 6a I BauNVO keiner Gewichtung unterliegen, so ist zu betonen, dass im Weiteren (Bau-)Genehmigungsverfahren zumindest eine der genehmigten Nutzungen eine soziale, kulturelle oder sonstige Einrichtung umfassen muss. Nach der Einführung des § 6a BauNVO wurde in der juristischen Fachliteratur diskutiert, ob es bei urbanen Gebieten zwingend einer Nutzung durch soziale, kulturelle oder andere Einrichtungen bedarf. Mit dem Verweis der Rechtsprechung auf die Unwirksamkeit eines Bebauungsplans, der zwar ein urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO festsetzte, aber soziale, kulturelle und sonstigen Nutzungen in der Festsetzung ausschloss, ist zumindest anzunehmen, dass Nutzungen in diesem Sinne nicht nur im Planungsverfahren bei der Festsetzung des urbanen Gebietes umfasst sein müssen, was hier ja auch der Fall ist. Dann sollte dies aber auch in der Planbegründung zum Ausdruck kommen, indem dort formuliert wird, dass das Plangebiet „vorrangig, aber nicht nur“ der Errichtung von Wohnraum dient. Jedenfalls sollte zwischen Festsetzungsinhalt und Begründung keine Diskrepanz bestehen.</p> <p>Das vorliegende Gutachten von ECO-Akustik vom Mai 2022 bedarf zumindest einiger kleinerer Anpassungen, um als Grundlage der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zu dienen.</p>	<p>der beabsichtigten Bebauung im Einklang mit dem MU stehen. Dies ist kein Thema im Rahmen des B-Plan-Verfahrens. Die Formulierungen des § 6 BauGB wurden in die Festsetzungen und in die Begründung übernommen, ohne eine Einschränkung vorzunehmen.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme des Gutachters ECO-Akustik vom 07.03.2023 verwiesen, welches als Anlage zum Abwägungskatalog beiliegt. Gemäß der Stellungnahme basiert das Gutachten auf die</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• So wird als Maßstab für die im Plangebiet zulässigen Immissionen aus dem umliegenden Gewerbe der Mischgebietswert der TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt (siehe Ziff. 3, 4 und 6 des Gutachtens), wobei auf eine Abstimmung mit dem Landratamt verwiesen wird. Maßgeblich ist aber für die Immissionsorte IO 1 und IO 2, die im Plangebiet liegen, tagsüber wegen der Belegenheit im urbanen Gebiet ein Wert bis zu 63 dB(A), dass sollte im Gutachten dann auch durchgängig der Ausgangspunkt sein (zutreffend Nr. 7).</li> <li>• Da im Plangebiet selbst auch wohnfremde Nutzungen zulässig sind, stellt sich die Frage, inwieweit deren Emissionspotential im Gutachten berücksichtigt wurde. Dafür lasst sich dem Gutachtentext zumindest ausdrücklich nichts entnehmen.</li> <li>• Unter Ziff. 4 unter dem Gliederungspunkt „Ermittlung der Emissionen“ werden in der Tabelle 1 andere Werte als zuvor im Fließtext verwendet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich diese Werte unterscheiden und welcher der beiden Wert aus welchem Grund die Grundlage der Berechnung wurde. Womöglich sind die Werte in Tabelle 1 das Ergebnis der iterativen Reduktion der zuvor im Fließtext genannten Werte. Das ist aber so nicht hinreichend klar erkennbar. Zum anderen ist fraglich, welche Uhrzeiten der Zeitraum „Abends“ in der Tabelle 1 umfassen soll. Nach Ziff. 6.4 TA Lärm wird nur zwischen den Beurteilungsraumen tags (06.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) differenziert.</li> <li>• Methodisch hat der Gutachter die Gewerbebetriebe nördlich des Planungsgebietes mit flächenbezogenen Schalleistungspegel als Ausgangswert belegt, die zu einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei</li> </ul>	<p>verfügbaren Angaben. Insofern erfüllt das Schalltechnische Gutachten Nr. ECO 22048 vom 10.05.2022 die fachlichen Erfordernisse und Erwartungen an ein derartiges Gutachten. Sollten sich im weiteren Verfahren neue Erkenntnisse zu den maximal genehmigten Schall-Emissionen oder Immissionen im Untersuchungsgebiet ergeben, die eine relevante Auswirkung auf die zu erwartende Schall-Immissions-Vorbelastung auf das Plangebiet erwarten lassen, ist das vorliegende Gutachten dementsprechend anzupassen.</p> <p>Zur Thematik des Schall-Emissionen- oder -Immissionen-Austausch zwischen der umgebenden Bestandsbebauung und dem Plangebiet sowie innerhalb des Plangebietes wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Die das Plangebiet umgebende Bestandsbebauung ist auf Grund seiner baulichen und nutzungsmäßigen Durchmischung mit einem Mischgebiet vergleichbar. Gemäß der TA-Lärm gelten hierfür Schutzansprüche von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Werte der Umgebungsbebauung sind auch zukünftig anzusetzen und aus dem Plangebiet heraus einzuhalten. Demzufolge dürfen über den Geltungsbereich des Plangebietes hinaus keine Emissionswerte über 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht erzeugt werden. Die im Plangebiet zukünftig zulässige wohnfremde Nutzung hat diese Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten. Eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist hier nicht erforderlich. Die Einhaltung der Emissionsrichtwerte durch die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet sind ggf. in den</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Gemengelage/Mischgebieten gemäß Ziff. 6.7 TA Lärm an der bereits vorhandenen Wohnbebauung führen. Im Rahmen dieser Methodik wird der Ausgangswert des flächenbezogenen Schalleistungspegels zurückgerechnet, um anschließend rechnerisch zu überprüfen, ob die Immissionsrichtwerte im Planungsgebiet eingehalten werden. Diese Methodik ist zwar nicht grundsätzlich zu beanstanden. Bei Verwendung dieser Methode muss aber darauf geachtet werden, dass bei Kenntnis über die einzelnen bestehenden Nutzungen und deren Emissionen nicht ohne weiteres ein pauschaler Emissionsansatz als Eingangswert verwendet werden kann. Im vorliegenden Fall wurde mit einem Pauschalansatz gearbeitet, obwohl die Immissionen, welche einige Betriebe – auch unsere Mandantin – aufgrund ihrer Genehmigungen verursachen dürfen, bekannt sein müssen. Es empfiehlt sich daher aus unserer Sicht, im Gutachten darauf hinzuweisen, dass die bekannten tatsächlichen bzw. aufgrund der Genehmigungen konkret zulässigen Immissionen der Betriebe den gewählten Pauschalansatz des Gutachters jedenfalls nicht übersteigen, um zu verdeutlichen, dass die vorliegende Prognose auf jeden Fall auf der sicheren Seite liegt.</p>	<p>nachgelagerten Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) nachzuweisen.</p> <p>2. Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich in seinem westlichen und nordwestlichen Bereich auch auf vorhandene Bestandsbebauungen, die im MU1 zusammengefasst sind. MU1 ist auf Grund seiner baulichen und nutzungsmäßigen Durchmischung bisher mit einem Mischgebiet vergleichbar, für die gemäß der TA-Lärm Schutzansprüche von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht gelten. Eine Verschlechterung des Bestandsschutzes würde ggf. zu einem Entschädigungsanspruch führen. Es ist nicht das Ziel des Bebauungsplanes den Bestandsschutz innerhalb des MU1 aufzuheben und/oder Entschädigungsansprüche zu verursachen. Um den Bestandsschutz zu gewährleisten, werden für den Bereich des MU1 verminderte Schall-Emissions- oder Immissionswerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) festgesetzt. Die Verminderung der Schall-Emissions- oder Immissionswerte im MU1 führt zu keiner Beeinträchtigung oder Benachteiligung der MU2- bis MU4-bereiche im Geltungsbereich, da die Festsetzung der verminderten Schall-Emissions- oder Immissionswerte keinen heute bereits vorhandenen Rechten innerhalb der MU2- bis MU4-bereiche entgegenstehen. Die Einhaltung der Schall-Immissions- und Emissionsrichtwerte durch die Nutzungen im MU1 ist ggf. in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) nachzuweisen.</p> <p>3. Für die Bereiche MU2- bis MU4 gelten die gemäß TA-</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>Lärm zulässigen Schall-Immissionswerte für ein MU von 63 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Diese sind vollumfänglich innerhalb der Bereiche MU2 bis MU4 einzuhalten. Die durch die Bereiche MU2 bis MU4 einzuhaltenen Emissionswerte betragen gemäß den Ausführungen in den Pkt. 1. und 2. 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.</p> <p>Die Einhaltung der Schall-Immissions- und Emissionsrichtwerte durch die zukünftigen Nutzungen innerhalb der MU2- bis MU4-bereiche ist ggf. in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) nachzuweisen.</p>
			<p>Sofern zu den vorstehenden Punkten noch Diskussions- und Erläuterungsbedarf besteht, stehen wir Ihnen dafür selbstverständlich zur Verfügung. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sei noch darauf hingewiesen, dass die aus unserer Sicht erforderlichen Anpassungen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans betreffen, sondern nur die Unterlagen zu dessen Begründung. Die Änderungen können daher vorgenommen werden, ohne dass deshalb eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a III 1 BauGB erforderlich wird, im Rechtssinne wurde keine Planänderung vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
				<p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u> Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
31	Einwender 2	13.09.2022	<p>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 - Wohnbebauung Klopstockweg / Bergstraße Hiermit möchten wir starke Bedenken zum o.g. Entwurf äußern und teilen bereits jetzt mit, dass wir im Falle eines Beschlusses in der jetzigen Form sofort Klage einreichen werden. Zur Begründung:</p> <p>... wir sind Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Klopstockweg 16 in Quedlinburg. In der Entwurfsplanung wird die zu erstellende Wohngebietsstraße direkt auf der Grundstücksgrenze unseres Grundstückes geplant. Die Fundamente unseres als Einzeldenkmal deklarierten Gebäudes befinden sich direkt auf der Grundstücksgrenze bzw. nur 30 bis 50 cm !! davon entfernt. Es würde somit durch die Bauarbeiten unweigerlich zu Schäden am Fundament und der Bausubstanz kommen, im schlimmsten Fall würde es zu einem Wegrutschen / Einstürzen des Turmes rechts des Hauseinganges kommen! Die unter Denkmalschutzbehörde sowie die Landesbehörde für Denkmalschutz wurden von uns bereits unterrichtet! Wir bitten um Prüfung und Änderung des Entwurfes.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich abwegungsrelevante Anregungen, Einwände und/oder Bedenken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Statischen Sicherung der vorhandenen denkmalgeschützten Wohngebäude liegt auch eine gleichlautende Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, vor.</p> <p>Die Außenkante des Gebäudes Klopstockweg 16 befindet sich ca. 90 cm von der Grundstücksgrenze entfernt. Die an der südwestlichen Grenze geplante Privatstraße ist auf Grund der notwendigen Rückenstütze des Bordes nochmals ca. 30 cm von der Grundstücksgrenze entfernt. Damit ergibt sich ein Gesamtabstand von ca. 1,20 m. Die Fundamente des Gebäudes werden nicht berührt. Konkrete Sicherungsmaßnahmen müssten vor Beginn der Erschließungsarbeiten geprüft und ggf. durchgeführt werden und sind kein Thema im Rahmen des B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Grundsätzlich ist es nicht das Ziel das denkmalgeschützte Wohnhaus Klopstockweg 16, 18 und 20 zu gefährden. Um eventuell vorhandenes Schadenspotenzial auf Grund der Herstellung und Nutzung der Erschließungsstraße vom Gebäude abzuhalten, wurde die innere Erschließungsstraße um 90 Grad gedreht und der Einmündungsbereich zur Bergstraße hin verlegt. Im Bereich der Bergstraße befindet sich keine</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>denkmalgeschützte Bebauung mit Gefährdungspotenzial.</p> <p>Statische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des denkmalgeschützten Wohnhauses Klopstockweg 16, 18 und 20 können sich nachgelagert im Rahmen der Bebauung des MU1 ergeben. Diese sind ggf. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) zu prüfen und festzulegen. Ein Hinweis hierauf wurde in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>Des Weiteren wurde im Entwurf unsere vorhandene Einfahrt auf unser Grundstück völlig außer Acht gelassen! Durch diese Wohngebietsstraße und die entsprechenden Straßenradien, die erstellt werden müssen, wird unsere Überfahrt zerstört! Wir fordern die Beachtung der entsprechenden Richtlinien (RBSV 2020)! Wir bitten auch hier um Prüfung und Änderung.</p>	<p>Auf Grund der Umverlegung der inneren Erschließungsstraße im Planentwurf und der Verlegung des Einmündungsbereiches zur Bergstraße sind die Bedenken hinfällig.</p>
			<p>Zu Guter Letzt müsste aufgrund dieser geplanten Wohngebietsstraße ein großer Kastanienbaum mit einem Stammumfang von gut 170 cm gefällt werden, der einzig verbliebene große Baum im Bereich des Klopstockweges!</p> <p>Auch wenn dies lapidar mit der Aussage „es werden dann Ersatzpflanzungen erstellt“ bereits uns gegenüber mündlich durch Sie abgetan wurde, sollte in diesen Zeiten wohl doch sorgfältiger darüber nachgedacht werden, wie wir mit der uns verbliebenen Natur umgehen! Frau Mainhardt weiß um dieses Anliegen und wir bitten hier ebenso um Prüfung, ob nicht wenigstens dieser eine große Baum erhalten werden kann.</p>	<p>Auf Grund der Umverlegung der inneren Erschließungsstraße im Planentwurf und der Verlegung des Einmündungsbereiches zur Bergstraße sind die Bedenken bezüglich der Gefährdung des vorhandenen Kastanienbaumes durch die innere Erschließungsstraße hinfällig.</p> <p>Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Stellungnahme des Gutachters Westhus vom 17.04.2023 verwiesen, welches als Anlage zum Abwägungskatalog beiliegt.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme kann dem Hinweis nicht nachgegangen werden. Ein Erhalt des Kastanienbaums ist nicht empfehlenswert. Der vorhandene Baum (Kastanie) steht unmittelbar neben der vorhandenen Grundstücksmauer</p>

**Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“**

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>und ca. 0,5 m höher als das angrenzende Gelände. Daher ist eine dauerhafte und naturnahe Entwicklung des Baumes nicht zu erwarten. Der Baum würde mit weiteren Dickenzuwachs die Mauer eindrücken und so das angrenzende Grundstück der Familie Anton beeinträchtigen. Da sich der Baum an der Mauer abstützt, ist dann die Standsicherheit nicht mehr gegeben. Auch steht entlang des Klopstockweges eine Allee aus Baumhaseln, die den Straßenraum dominieren. Die betrachtete Kastanie steht etwas nach hinten versetzt und wirkt wenig in den Straßenraum.</p> <p>Für Teile des Baumbestandes (einschließlich der betrachteten Kastanie) wurde im Dezember 2021 ein Fällantrag gestellt. Dieser wurde am 10.12.2021 bestätigt. Damit können die notwendigen Bäume (zur Umsetzung des Vorhabens) beseitigt werden. Ein dauerhafter Erhalt des Baumes ist aus den folgenden Gründen nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standsicherheit</li> </ul> <p>Der Baum steht unmittelbar neben der Grundstücksmauer, ca. 50 cm höher als der Zugang zum Nachbargrundstück. Es handelt sich um eine Klinkermauer, die der Baum mit dem zu erwartenden zukünftigen Dickenwachstum eindrücken wird. Dann käme es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundstücks der Familie Anton, die der Bauherr nicht beabsichtigt. Mit dem Zusammenbruch der Mauer wäre auch die Standsicherheit des Baumes nicht mehr gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbild</li> </ul> <p>Der Baum ist etwas nach hinten versetzt und wirkt nur wenig in den Straßenraum. An der Straße stehen Baumhaseln, die den Straßenraum dominieren und hier das Stadtbild bestimmen. Eine Fällung hätte auf das</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>Stadtbild wenig Auswirkungen.                      - Fällgenehmigung                      Da eine Fällgenehmigung vorliegt, sollte diese auch umgesetzt werden, da ein Ausgleich für die Fällung nach Baumschutzsatzung geschaffen wird. Ein Erhalt würde auch die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks stark einschränken, da eine bauliche Nutzung mind. bis zur Außenkante der Kronentraufe nicht möglich ist.</p> <p>Auf Grund der Stellungnahme erfolgt keine Festsetzung des vorhandenen Kastanienbaumes im B-Plan Teil A und B.</p> <p><u>Schlussbemerkung zur Abwägung:</u>                      Der Planentwurf wurde durch den Vorhabenträger grundsätzlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Stellungnahme und die eventuell darin enthaltenen Anregungen, Einwände und/oder Bedenken berücksichtigt.</p>
32	Sachgebiet für Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt der Welterbestadt Quedlinburg	21.02.2023	<p>... in Beantwortung ihrer Mail teile ich ihnen mit das die von mir aufgeführten Hydranten im Bereich Klopstockweg und der Bergstraße, entsprechend den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen, nur den gesetzlich geforderten Grundschutz an Löschwasser von 48m³/h erbringen. Die Hydranten liegen als erste Löschwasserentnahmestelle innerhalb der Entfernung von max. 150m. Sollte sich durch die vorgesehene Bebauung eine mittlere Gefahr ergeben, obliegt die Sicherstellung der fehlenden Differenz zu den dann notwendigen 96m³/h (entsprechend Arbeitsblatt W405) im Rahmen des Objektschutzes dem Bauherren. Die damit verbundene</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß Arbeitsblatt W405 wie folgt sichergestellt:</p> <p><u>1. für MU1</u>                      Im Klopstockweg, unmittelbar vor MU1, befindet sich ein Hydrant (Fließdruck 1,5 bar, 1000). Dieser gewährleistet eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>kleinen</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über</p>

## Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Beschreibung der Löschwasserbevorratung bzw. die Art der Löschwasserentnahmestellen (siehe Stellungnahme Landkreis) obliegt nicht der Gemeinde.</p>	<p>2 Stunden. Diese 1. Entnahmestelle befindet sich innerhalb der geforderten Entfernung von 150 m.            Eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>mittleren</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 96 m<sup>2</sup>/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden wird neben der vorgenannten 1. Entnahmestelle über zwei weitere Hydranten, vor Klopstockweg Nr. 10 bzw. im Kreuzungsbereich Klopstockweg/Bergstraße als 2. Entnahmestellen sichergestellt (Fließdruck 1,5 bar, 1000). Diese 2. Entnahmestellen befinden sich innerhalb der geforderten Entfernung von 300 m.</p> <p><u>2. für MU2 bis MU4</u>            In der Bergstraße, im Bereich zwischen den Hausnummern 3 und 5, befindet sich ein Hydrant (Fließdruck 1,5 bar, 750). Dieser gewährleistet eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>kleinen</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 48 m<sup>2</sup>/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden. Diese 1. Entnahmestelle befindet sich innerhalb der geforderten Entfernung von 150 m.            Eine normgerechte Löschwasserentnahme bei einer <b>mittleren</b> Gefahr der Brandausbreitung mit einem Leistungsvermögen von 96 m<sup>2</sup>/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden wird neben der vorgenannten 1. Entnahmestelle über einen zweiten Hydranten im Kreuzungsbereich Klopstockweg/Bergstraße als 2. Entnahmestelle sichergestellt (Fließdruck 1,5 bar, 1000). Diese 2. Entnahmestelle befindet sich innerhalb der geforderten Entfernung von 300 m.            Die Entfernungsradien der 1. und 2. Entnahmestelle sind für MU2 bis MU4 im Planteil A dargestellt.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen** zum Bebauungsplan Nr. 40 „Klopstockweg/Bergstraße“

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>Sollte sich durch die vorgesehene Bebauung eine große Gefahr der Brandausbreitung ergeben, obliegt die Sicherstellung des Objektschutzes dem Bauherren. Eventuelle Differenzen zum Leistungsvermögen der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Bereich Klopstockweg und der Bergstraße sind im Rahmen der Bauantragsstellungen zu prüfen und durch geeignete ergänzende Entnahmestellen auf dem Baugrundstück in dem notwendigen Umfang auszugleichen, damit die erforderlichen Löschwassermenge von ggf. mehr als 96m<sup>3</sup>/h (entsprechend Arbeitsblatt W405) im Rahmen des Objektschutzes gewährleistet sind</p>

aufgestellt: 19.06.2023